

ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 044/2022

Amt für Bauen und Service

Wagner, Susanne

15.06.2022

**Betrifft: Satzung "Führung eines Hochwasserschutzregisters nach § 65 Abs. 3 Wassergesetz"-
Retentionsraumanalyse und Baubeschluss zur Errichtung eines Retentionsraumes in Albstadt-Truchelfingen
sowie Vorstellung der Starkregenrisiko-Management-Karten**

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Ö/NÖ | Zuständigkeit | Ergebnis |
|-------------------------------------|----------------|------|---------------|----------------------|
| Technischer- und Umweltausschuss | 28.06.2022 | N | Vorberatung | einstimmig empfohlen |
| Verwaltungs- und Finanzausschuss | 30.06.2022 | N | Vorberatung | einstimmig empfohlen |
| Gemeinderat | 21.07.2022 | Ö | Entscheidung | |

Beschlussvorschlag

1. Von der Potentialanalyse „Retentionsraum zum Hochwasserschutzregister“ sowie den Starkregenrisiko-Management-Karten wird Kenntnis genommen.
2. Baubeschluss:
 - 2.1 Der Errichtung eines Retentionsraumes im Bereich der Schmiecha in Albstadt-Truchelfingen wird zugestimmt. Der dadurch geschaffene Retentionsraum soll in das Hochwasserschutzregister eingestellt werden.
 - 2.2 Der Mittelbereitstellung wird zugestimmt.
3. Der Einführung eines Hochwasserschutzregisters wird zugestimmt.
4. Die Satzung „Führung eines Hochwasserschutzregisters nach § 65 Abs. 3 Wassergesetz“ wird entsprechend Anlage 11 beschlossen. Das Führen des Hochwasserschutzregisters erfolgt im Rahmen der laufenden Verwaltung.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.

Finanzielle Auswirkungen

| | | |
|--|-----------------------------------|------|
| Produktgruppe/Produkt/Projekt: | 7.552010.200 | |
| Bezeichnung: | HW Retentionsbecken Truchelfingen | |
| Aufwendung/Auszahlungen: | 243.215,57 | Euro |
| Finanzierung: | | |
| Planansatz Haushaltsjahr: | 0 | Euro |
| Verpflichtungsermächtigungen Haushaltsjahr: | | Euro |
| über- /außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen: | | Euro |
| Haushaltmittel gesamt: | 0 | Euro |

davon lt. Haushaltsplan für diese
Maßnahme vorgesehen:

0 Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung stehen nicht zur Verfügung stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

Die Deckung erfolgt über das Budget 66 I Wasserläufe/Bau

I. Rechtliche Ausgangssituation

Das Bundesrecht verpflichtet in **§ 73 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** die Länder zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten. Auf Grund der daraus resultierenden Regelung in **§ 65 Absatz 1 Ziffer 1 Wassergesetz (WG)** gelten als festgesetzte Überschwemmungsgebiete alle Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, **ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf** (HQ₁₀₀-Flächen). Die **Überschwemmungsgebiete** werden in Karten mit deklaratorischer Bedeutung eingetragen und im Internet öffentlich zugänglich gemacht durch die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW):

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/umweltinformationssystem/kartendienste-der-lubw>

Die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist gemäß **§ 78 Absatz 4 WHG** seit dem 22.12.2013 **grundsätzlich untersagt**. In Einzelfällen kann eine **Ausnahmegenehmigung** gemäß **§ 78 Absatz 5 WHG** erteilt werden, wenn das Vorhaben die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum **umfang-, funktions- und zeitgleich** ausgeglichen wird. Wenn durch eine Baumaßnahme Retentionsflächen verloren gehen, müssen diese Flächen gemäß § 78 Abs. 5 Satz 1 Ziff. 1 a) (WHG) wieder an anderer Stelle wirkungsgleich als Rückhalteräume geschaffen werden. Denkbar sind hierbei Maßnahmen auf dem privaten Grundstück oder, falls diese nicht möglich sind, die Inanspruchnahme des gemeindlichen Hochwasserschutzregisters.

Mit § 65 Abs. 3 des Wassergesetzes hat der Landesgesetzgeber für Kommunen die Möglichkeit geschaffen, ein Hochwasserschutzregister einzuführen. Durch kommunale Maßnahmen geschaffene Retentionsflächen werden in dieses Hochwasserschutzregister aufgenommen. Die geschaffenen Retentionsflächen können anschließend für einzelne Baumaßnahmen privaten Bauinteressenten gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt werden.

Das Hochwasserschutzregister (auch Retentionsausgleichskataster) wird in Form einer fortlaufend aktualisierten tabellarischen Darstellung der Maßnahmen zur Schaffung von Rückhalteräumen geführt. In dieser sind die einzelnen Maßnahmen, deren Lage, ihre Gesamtkosten, das Volumen des geschaffenen Rückhalteraaumes sowie die Kosten pro Kubikmeter aufgeführt. Die Aufnahme in das Hochwasserschutzregister kann erfolgen, sobald die Maßnahme funktionswirksam wird. Soweit durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert ist, dass ein Rückhalteraum dauerhaft erhalten bleibt, kann auch eine Maßnahme durch Dritte angerechnet werden.

Zu den möglichen **Maßnahmen zur Schaffung von Retentionsflächen**, die in das Hochwasserschutzregister aufgenommen werden können, zählen insbesondere

- Aktivierung von Altarmen und ehemaligen Überschwemmungsflächen,
- Dammrückverlegungen,
- Gewässerrenaturierung und –weitungen
- Abgrabungen
- Bau von Rückhalteräumen
- Abriss von bestehenden Gebäuden in Überschwemmungsgebieten ohne erneute Bebauung

Die Größe eines Rückhalterumes wird nach dessen Aufnahmevermögen bemessen. Ausgeschlossen ist dabei Volumen, das nicht dauerhaft zur Verfügung steht, z. B. RÜB, RRB und dergleichen. Zudem kann ein funktionsgleicher Ausgleich zwar innerhalb des Gemeindegebietes erfolgen, aber lediglich im Bereich des betroffenen Flussgebietes. Nachdem die europäische Wasserscheide durch das Stadtgebiet Albstadt verläuft, sind zwei Flussgebiete betroffen, das der Eyach (Flussgebietseinheit Rhein) und das der Schmiecha (Flussgebietseinheit Donau). Für jede Flussgebietseinheit ist daher ein gesondertes Register anzufertigen.

Der Maßstab der Kostenerstattung durch den Bauinteressenten richtet sich nach dem auszugleichenden Rückhalteraum (€/m³). Dieser wird im Rahmen der Erstellung des Baugesuchs berechnet. Dabei wird der Wasserstand HQ₁₀₀ zugrunde gelegt und der Zustand des Grundstückes vor und nach der Baumaßnahme verglichen. Einbezogen werden neben der Kubatur des Gebäudes auch etwaige Veränderungen an der Geländeoberfläche oder Schutzmaßnahmen auf dem Baugrundstück selbst.

Mit der Einführung eines Hochwasserschutzregisters können Bauvorhaben, welche in vorhandene Retentionsflächen eingreifen, bewilligt werden, auch wenn keine Möglichkeiten zum Retentionsraumausgleich auf dem Baugrundstück selbst bestehen. Durch das Hochwasserschutzregister kann die **Schaffung geeigneter Retentionsflächen koordiniert** und **strategisch** erfolgen. Im Rahmen der Inanspruchnahme des Hochwasserschutzregisters erfolgt darüber hinaus eine **Refinanzierung** der Maßnahmen.

Allerdings ist auch bei einem Ausgleich der in Anspruch genommenen Retentionsflächen die **private Hochwasservorsorge** im Sinne des § 5 Abs. 2 WHG bei diesen Bauvorhaben unbedingt zu beachten. Gemäß den in § 5 Abs. 2 WHG normierten allgemeinen Sorgfaltspflichten ist „jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, **geeignete Vorsorgemaßnahmen** zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.“ Das bedeutet, dass neben der Bereitstellung von verloren gegangenen Retentionsraum über das Hochwasserschutzregister dennoch hochwasserangepasst zu bauen ist. Bspw. bedeutet das den Bau einer sog. weißen Wanne (wasserdichter Keller), Einbau druckwasserdichter Kellerfenster oder Türen, erhöhte Lichtschächte, Dammbalken-Systeme vor Toren, etc.

II. Projekte zur Retentionsraumschaffung

II.1 Herstellung von Retentionsraum an der Schmiecha in Truchteltingen

Im Rahmen einer Potentialanalyse „Retentionsraum zum Hochwasserschutzregister“ hat das Ingenieurbüro Heberle, Ingenieurbüro für Wasserwirtschaft und Siedlungsentswässerung in Rottenburg, im Auftrag der Stadt geeignete Standorte für Maßnahmen zur Herstellung von Retentionsraum untersucht. Der bei diesen Maßnahmen gewonnene Retentionsraum soll in das Hochwasserschutzregister der Stadt Albstadt eingestellt werden. Nähere Einzelheiten zur Potentialanalyse s. **II.2** sowie **Anlagen 07 bis 10**.

Ein erster Bereich mit der Möglichkeit der Schaffung von Retentionsraum als Impulsprojekt für das Hochwasserschutzregister befindet sich im Stadtteil Truchteltingen. Diese Fläche liegt entlang der Schmiechastraße auf Höhe der Tennisanlagen größtenteils außerhalb der HQ₁₀₀-Überflutungsfläche. Im Rahmen der Vorplanung wurden durch das Ingenieurbüro Heberle mehrere Varianten untersucht und eine Vorzugsvariante herausgearbeitet. Die ausgewählte Fläche weist eine Länge von ca. 140 m und eine größte Breite am südlichen Rand von ca. 50 m auf. Geplant ist, den genannten Bereich durch die Abgrabung des

Geländes bis an das Ufer der Schmiecha für das Hochwasser überflutbar zu machen und auf diese Weise ein Retentionsvolumen für das Hochwasserschutzregister im Donaeinzugsgebiet zu generieren.

Auf einer Gesamtfläche von ca. 4.887 m² soll auf den Flurstücken Nr. 3958, 3963, 3964, 3965 und 800 durch Flächenabgrabung linksseitig der Schmiecha ein Retentionsvolumen von ca. **2.900 m³** hergestellt werden. Neben den Abgrabungsarbeiten ist auch die Errichtung einer Abfahrtsrampe in den Beckenraum für Unterhaltungsarbeiten vorgesehen. Für die Maßnahme entstehen folgende Kosten:

| | |
|----------------------------|--|
| - Herstellungskosten | 173.942,30 € inkl. Mehrwertsteuer |
| - ca. 20% Kostensteigerung | 35.000,00 € Prognose |
| - Planungskosten | 33.449,07 € inkl. Nebenkosten und Mehrwertsteuer |
| - Vermessungskosten | 824,20 € interne Verrechnung |

Insgesamt: 243.215,57 € Herstellungskosten inkl. Nebenkosten

Die dadurch geschaffene Retentionsfläche soll in das Hochwasserschutzregister eingestellt werden. Innerhalb des Hochwasserschutzregisters werden die anfallenden Baukosten einschließlich der Nebenkosten der Retentionsraummaßnahme auf die Nutzer umgelegt. Es wird ein Kostensatz ermittelt, welcher die anfallenden Baukosten ins Verhältnis zum geschaffenen Retentionsvolumen setzt (€/m³). Bei Baukosten zzgl. Nebenkosten in Höhe von insgesamt **243.215,57 €** und einem dadurch geschaffenen Volumen von **2.900 m³** ergibt sich ein Betrag i. H. v. **83,87 € je m³** Retentionsraum, der Bauwilligen im Wege der Kostenerstattung zur Verfügung gestellt werden kann. Die entstehenden Baukosten können somit in den nächsten Jahren über das Hochwasserschutzregister und die erhobene Kostenerstattung refinanziert werden. Dadurch werden Flächen bebaubar, auf den bisher aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet ein Bauverbot besteht.

Die Antragsunterlagen zum Wasserrechtsverfahren nach § 68 WHG wurden beim Landratsamt Zollernalbkreis eingereicht. Nach Vorlage der wasserrechtlichen Genehmigung kann die Ausschreibung der Tiefbaumaßnahme erfolgen.

II.1.1 Folgekostenberechnung

Neben den Herstellungskosten fallen für die Baumaßnahme Folgekosten an, die aus der Berechnung in **Anlage 06** hervorgehen. In das Hochwasserschutzregister können lediglich die Herstellungskosten eingestellt werden. Eine Aufnahme von Folgekosten ist daher nicht möglich.

II.2 Retentionsraumanalyse (Potentialanalyse)

Im Rahmen der Retentionsraumanalyse wird innerhalb des Stadtgebietes geprüft, welche weiteren Standorte sich für Maßnahmen zur Schaffung von Retentionsraum eignen und welches Volumen zukünftig in das Hochwasserschutzregister eingestellt werden kann. Das Ingenieurbüro Heberle untersucht mögliche Standorte im Bereich der größeren Gewässer Schmiecha, Eyach und Riedbach. Neben den hochwassertechnischen Anforderungen werden auch naturschutzfachliche Aspekte und mögliche Konfliktsituationen mit vorhandener Infrastruktur berücksichtigt. Vorzugsweise werden Standorte begutachtet, bei denen in erster Linie durch Abgrabung Volumen generiert werden kann. Unbebaute Grundstücke in städtischem Eigentum, die nicht oder nur unwesentlich von Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie von Wasserschutzgebieten betroffen sind, stehen dabei im Fokus. Unter diesen Prämissen konnten **20 potentielle Retentionsräume** im Stadtgebiet von Albstadt ermittelt werden, die hinsichtlich ihrer Eignung für weitere Maßnahmen zur Retentionsraumschaffung untersucht werden (**Anlagen 07 bis 10**).

Sobald weitere Maßnahmen zur Retentionsraumschaffung durchgeführt und in das Hochwasserschutzregister eingestellt werden, erfolgt die Ermittlung des Kostenersatzes pro Kubikmeter Retentionsraum mittels einer Mischkalkulation.

Momentan können nur die durch die Herstellung kommunaler Retentionsraummaßnahmen entstandenen tatsächlichen Kosten aufgenommen werden. Um auch die Kosten zukünftiger Investitionen für die Schaffung von Retentionsraum berücksichtigen zu können und dadurch eine Pauschalierung des Kostenerstattungsbetrags ähnlich dem Abwasserbeitrag in einer sog. Globalberechnung in der Zukunft zu ermöglichen, ist eine Änderung des Wassergesetzes Baden-Württemberg erforderlich. Diese wünschenswerte Gesetzesänderung ist derzeit allerdings nicht absehbar, obwohl hierzu ein befürwortendes Rechtsgutachten der kommunalen Spitzenverbände vorliegt. Folglich muss die Tabelle als Anlage zum Hochwasserschutzregister kontinuierlich je Einzelmaßnahme fortgeschrieben werden, was zu unterschiedlichen und nicht nivellierten Kostenerstattungsbeträgen führt.

III. Priorisierung des Starkregenrisikomanagements für die Gemarkungsflächen

Aufgrund mehrerer Starkregenereignisse in Sommer 2021 kam es zu Überflutungen. Das Ing.Büro Heberle, Rottenburg, wurde daraufhin beauftragt, eine Starkregenrisikomanagement-Untersuchung für alle Gemarkungen anzufertigen.

Der Erläuterungsbericht zur Priorisierung des Starkregenrisikomanagements für die Gemarkungsflächen wird inklusive abschließender Bewertung und Empfehlungen durch das Ing.Büro Heberle in der Sitzung des TAUUA vorgestellt.

Anhand der Bewertung des Überflutungsrisikos kann ein Handlungskonzept erarbeitet werden. Die weitere Vorgehensweise wird abgestimmt. Auf **IV.4 (Anlagen 13 und 14)** einschließlich der Detailpläne für die einzelnen Ortschaften **IV.4 (Anlagen 15 bis 27)** wird verwiesen.

IV. Anlagen

IV.1 Retentionsraumschaffung Schmiechastraße

- **Anlage 01:** Übersichtslageplan
- **Anlage 02:** Lageplan überplante Flächen
- **Anlage 03:** Regelprofile
- **Anlage 04:** Profile Nr. 1 - 4
- **Anlage 05:** Profile Nr. 5 - 6
- **Anlage 06:** Folgekostenberechnung

IV.2 Potentialanalyse

- **Anlage 07:** Erläuterungsbericht
- **Anlage 08:** Übersichtslageplan zur Potentialanalyse
- **Anlage 09:** Übersichtstabelle zur Potentialanalyse
- **Anlage 10:** Stauraumsteckbriefe potentieller Flächen

IV.3 Hochwasserschutzregister

- **Anlage 11:** Satzung Hochwasserschutzregister
- **Anlage 12:** Beispielhafte Darstellung des Hochwasserschutzregisters

IV.4 Starkregenisikomanagement

- **Anlage 13:** Bericht zur Priorisierung des Starkregenisikomanagements
- **Anlage 14:** Übersichtslageplan zum Starkregenisikomanagement
- **Anlage 15:** Detailplan Onstmettingen 1
- **Anlage 16:** Detailplan Onstmettingen 2
- **Anlage 17:** Detailplan Pfeffingen
- **Anlage 18:** Detailplan Tailfingen 1
- **Anlage 19:** Detailplan Tailfingen 2
- **Anlage 20:** Detailplan Burgfelden
- **Anlage 21:** Detailplan Margrethausen
- **Anlage 22:** Detailplan Truchteltingen
- **Anlage 23:** Detailplan Laufen
- **Anlage 24:** Detailplan Lautlingen
- **Anlage 25:** Detailplan Ebingen 1
- **Anlage 26:** Detailplan Ebingen 2
- **Anlage 27:** Detailplan Ebingen 3